

Satzung der Gemeinde Sylt

über die Erhebung von Tourismusabgaben

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 bis 9, § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Gemeinde Sylt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.12.2023 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Vorschriften zur Erhebung der Tourismusabgaben

- (1) Die Gemeinde Sylt erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet (Erhebungsgebiet) Tourismusabgaben nach § 10 Abs. 7 bis 9 KAG für Zwecke der Tourismuswerbung.
- (2) Die Gemeinde ist mit ihren Ortsteilen Westerland, Tinnum, Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum und damit bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet als Kur- bzw. Erholungsort anerkannt nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO).
- (3) Von den nicht durch anderweitige Entgelte und Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Tourismuswerbung werden 70 % durch die Tourismusabgabe und 30 % aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde gedeckt.

§ 2 Abgabepflicht, Schuldner der Abgabe

- (1) Abgabepflichtig sind die im Erhebungsgebiet selbständig oder freiberuflich tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden beim Anbieten von tourismusbezogenen entgeltlichen Leistungen (abgabepflichtige Personen). Die abgabepflichtigen Personen sind Schuldner der Abgabe. Zu den abgabepflichtigen Personen gehören auch diejenigen Personen, die tourismusbezogene entgeltliche Leistungen lediglich im Rahmen privater Vermögensverwaltung anbieten, insbesondere durch das Vermieten von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern.
- (2) Eine Person oder Personenvereinigung ist insbesondere im Erhebungsgebiet tätig,
 1. wenn sie eine Betriebsstätte im gewerbesteuerrechtlichen Sinne im Erhebungsgebiet unterhält
oder
 2. wenn sie jeweils vorübergehend, aber regelmäßig wiederkehrend ein Waren- oder Leistungsangebot im Erhebungsgebiet zur Verfügung stellt, vorhält, anbietet oder erbringt.

Insbesondere Personen oder Personenvereinigungen, die regelmäßig wiederkehrend Waren oder Leistungen an Marktständen, Verkaufsständen oder Verkaufswagen im Erhebungsgebiet anbieten oder die regelmäßig wiederkehrend Leistungen in touristischen Unterkünften oder in sonstigen Immobilien im Erhebungsgebiet oder in Bezug auf touristische Unterkünfte oder sonstige Immobilien im Erhebungsgebiet anbieten oder erbringen, sind im Sinne von Abs. 1 im Erhebungsgebiet tätig.

- (3) Personen und Personenvereinigungen sind auch dann abgabepflichtig, wenn und soweit sie keine Gewinne erzielen oder bei ihnen keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dies gilt auch dann, wenn Personen und Personenvereinigungen aufgrund der für sie geltenden Vorschriften keine Gewinne erzielen oder anstreben dürfen.

§ 3 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist tourismusbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist.
- (2) Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
 2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen erbringen.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der wahrscheinliche geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Abgabepflichtigen multipliziert mit dem in der Anlage zu dieser Satzung geregelten typischen Gewinnsatz. Der Vorteil des einzelnen Abgabepflichtigen wird als Messbetrag in Euro ausgedrückt.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Einnahmen gilt der Betrag, der sich aus der Multiplikation der umsatzsteuerbereinigten Einnahmen mit dem in der Anlage zu dieser Satzung für die jeweilige Betriebsart festgelegten Vorteilssatz ergibt.
- (3) Der typische Gewinnsatz ist für die einzelnen Betriebsarten in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne von § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein typischer Gewinnsatz nicht angegeben, so ist der Gewinn anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Liegen hierfür keine genügenden Angaben vor, so ist der Gewinnanteil oder der Gewinn nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind jeweils die Einnahmen des Vorjahres.

- (5) Wird eine abgabenpflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweils aktuell laufenden Jahres maßgebend. Diese Bestimmungen gelten in Fällen, bei denen die abgabenpflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird, nur für die ersten beiden Kalenderjahre der Tätigkeit.
- (6) Wird eine abgabenpflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erlass oder vor Bestandskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden bis dahin verstrichenen angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die ansonsten bei fortgesetzter Tätigkeit für das ganze Jahr zu erheben wäre.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu verteilende Aufwand durch die geschätzte Summe aller Maßstabseinheiten, also die geschätzte Gesamtsumme aller auf die Abgabepflichtigen entfallenden Messbeträge, dividiert wird und das Ergebnis als Prozentsatz ausgedrückt wird.
- (2) Der Abgabesatz beträgt 2,77 % des Messbetrags.

§ 6 Entstehung der Abgabe, Festsetzung, Fälligkeit, Kleinbeträge, Vorausleistungen

- (1) Die Tourismusabgabe entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 EUR nicht übersteigt.
- (4) Die Gemeinde erhebt nach § 10 Abs. 7 Satz 4 KAG Vorausleistungen auf die Abgabe bis zur Höhe der voraussichtlichen Höhe der Abgabe. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid angefordert. Die Vorausleistungen sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Über die Vorausleistungen ist abzurechnen, nachdem der Erhebungszeitraum abgelaufen ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabenpflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder – soweit die Gemeinde schriftlich dazu auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 abzugeben,

3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die die jeweils abgabepflichtige Betriebsart betreffenden Teile von Einkommensteuererklärungen und -bescheiden bzw. Körperschaftsteuererklärungen und -bescheiden, ggf. nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Werden Angaben nicht fristgerecht gemacht oder Unterlagen nicht vorgelegt oder besteht der Verdacht, dass Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Abgabengrundlagen nach ihrem Ermessen selbst ermitteln oder Abgabengrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer es als Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 unterlässt, Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 2 unterlässt, bis zum 30. April eines jeden Jahres oder – soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllen des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 abzugeben oder
 3. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 3 unterlässt, auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen vorzulegen
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusabgabe darf die Gemeinde folgende personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten:
1. Namen, Anschrift, ggf. Rechtsform von Abgabepflichtigen,
 2. Angaben zur Art der betrieblichen oder selbständigen Tätigkeit von Abgabepflichtigen,
 3. Daten über die betrieblichen Einnahmen des Abgabepflichtigen,
 4. Namen und Anschriften aus dem Melderegister nach § 34 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von Abgabepflichtigen sowie von Gesellschaftern und gesetzlichen Vertretern von Abgabepflichtigen,

5. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer,
 6. die der Gemeinde vorliegenden Daten über Anmeldung oder Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 7. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Gewerbesteuer,
 8. Daten aus dem Abruf von öffentlich zugänglichen Handelsregisterinformationen zu Abgabepflichtigen sowie zu ihren Gesellschaftern und gesetzlichen Vertretern.
- (2) Die Gemeinde darf sich die Daten von anderen Stellen übermitteln lassen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung von Satzungsrecht

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.12.2009, zuletzt geändert durch die VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 26.04.2021, aufgehoben.

Die Satzung nebst Anlage wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sylt, den 21.12.2023

Gemeinde Sylt



Carsten Kerkamm

1.stv. Bürgermeister

[Anlage]

Anlage zur Satzung

Abg. Nr. I	Betriebsart II	Vorteilssatz III	Gewinnsatz IV
<u>Unterkunft</u>			
0010	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen mit Halb- und Vollpension, Umsatz bis 500.000 €	100%	7%
0020	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen mit Halb- und Vollpension, Umsatz über 500.000 €	100%	4%
0030	Hotels garnis, Gasthöfe u. Pensionen mit Frühstück	100%	11%
0040	Gästevermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Privatzimmern, Umsatz bis 30.000 €	100%	17%
0050	Gästevermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Privatzimmern, Umsatz über 30.000 €	100%	14%
0070	Kurkliniken, Rehakliniken, Erholungsheime, Jugendherbergen	100%	1%
0080	Campingplätze	100%	14%
0085	sonstige Betriebe der Gewährung von Unterkunft an wechselnde Gäste	100%	10%
<u>Gastronomie</u>			
0090	Restaurant mit herkömml. Bedienung	75%	7%
0095	Restaurant mit Selbstbedienung	75%	4%
0100	Café, Eisdiele, Bistro (auch Strandbistro/-kiosk einschl. Warenverkauf)	75%	11%
0105	Schankwirtschaft	75%	9%
0110	Imbiss, Schnellimbiss (ggf. mit Hauslieferung)	75%	9%
0120	Diskotheek, Tanzlokal, Bar, Vergnügungslokal	75%	6%
0125	sonstige Betriebe des Anbietens von Speisen und/oder Getränken zum sofortigen Verzehr	75%	8%
<u>Einzelhandel</u>			
<u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln.</u>			
0130	Bäckereien, Konditoreien	50%	6%
0140	Fisch, Fischerzeugnisse	50%	7%
0150	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	50%	5%
0160	Getränke	50%	4%
0170	Kaffee-/Teeläden	50%	6%
0180	Obst- und Gemüse	50%	7%
0190	Reformwaren	50%	4%
0200	Süßwaren	50%	6%
0210	Tabakwaren, Spirituosen	50%	3%
0220	Waren verschied. Art, Hauptrichtg. Lebensmittel, Umsatz bis 400 TEUR	50%	6%
0230	Waren verschied. Art, Hauptrichtg. Lebensmittel, Umsatz über 400 TEUR	50%	2%
0240	sonstige Betriebe des Einzelhandels mit Nahrungs- u. Genussmitteln.	50%	5%
<u>Einzelhandel mit sonstigen Waren</u>			
0250	Antiquitäten, Kunstgegenstände	50%	7%
0260	Apotheke	50%	4%
0270	Bücher, Schreib- u. Papierwaren	50%	5%
0280	Drogerie, Parfümerie	50%	4%
0290	Fahrrad-/zubehör-Handel und -reparatur	25%	7%
0300	Fotoartikel	50%	6%
0310	Geschenkartikel, Andenken	75%	6%
0320	Kiosk (außer Strandkiosk)	50%	6%
0330	kunstgewerbliche Erzeugnisse, Modeschmuck, Keramik-, Glas- u. Töpferwaren	50%	6%
0340	Mode-, Leder-, Schuhwaren, Bekleidung, Sportartikel	50%	5%
0350	Optik	25%	14%
0360	Schmuck, Uhren (auch: Reparatur)	50%	7%
0370	Sanitätshäuser	25%	7%
0380	Spielwaren	50%	4%
0400	Tankstelle, Autowaschanlage (außer: Kiosk)	50%	4%
0410	Textilien, Heim-/Haus-	50%	6%
0420	Waren verschied. Art	50%	3%
0440	Zoologischer Bedarf, lebende Tiere	25%	5%
0450	sonstiger Einzelhandel	50%	6%
<u>Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung/Sport</u>			
0460	Aquarium	100%	1%
0480	Fahrrad-E-Bike-, Liegeradverleih (auch sonstige Tretmobile, Fahrrad-Anhänger, Ziehwagen); incl. Zubehör-Verleih	100%	20%
0490	Fitnessbetriebe	25%	8%
0500	Golfplatz	75%	4%

Abg. Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
I	II	III	IV
0510	Kinobetrieb	50%	5%
0520	Minigolf-, Trampolin- u. ähnl. Spielanlagen	100%	9%
0530	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr (auch: Rundflüge mit Luftfahrzeugen, z.B. Flugzeugen, Hubschraubern, Ballonen etc.)	100%	9%
0540	Reiterhof, Stallvermietung, Führreiten, Ausrittführung, Kutschfahrten	75%	11%
0550	Schwimmbäder, Spaßbäder	75%	1%
0560	Spielautomaten/Geräte mit Gewinnmöglichkeit	50%	10%
0570	Spielbank	50%	10%
0580	Spiel-/Spaßgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	50%	10%
0590	Sportgerätevermietung ("verleih")	100%	20%
0600	Sportschule/-kurse (Golf, Reiten, Surfen, Tennis, Walking etc.)	75%	16%
0610	Strandkorbvermietung	100%	15%
0620	Theater-, Konzert- u. sonstige Bühnenkustardarbietungen; künstlerische u. journalistische Lesungen	75%	5%
0640	sonstiges Dienstleistungsangebot für Freizeit/Unterhaltung/Sport	75%	10%
<u>sonstige Dienstleistungen</u>			
<u>Gesundheitswesen, Körperpflege, Wellness</u>			
0650	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation Kur-/Badearzt (bezügl. badeärztliche Tätigkeit)	100%	26%
0660	Arztpraxis, sämtl. Fachdisziplinen (außer Badearztstätigkeit)	25%	26%
0670	Beauty und Wellness	75%	18%
0680	Friseurbetrieb	50%	11%
0690	Heilpraxis	25%	27%
0700	Kosmetik, Fußpflege	75%	18%
0720	Massagen, medizin. Bademeister	75%	19%
0730	Piercing-, Tattoo-Studio	25%	18%
0740	Saunabetrieb, Sonnenstudio	75%	6%
0760	Zahnarztpraxis	25%	17%
0770	sonstiges Leistungsangebot für Gesundheit, Körperpflege, Wellness (z.B. Kurse für gesunde Ernährung, geistige Fitness, Yoga usw.)	50%	18%
<u>Sonstiges</u>			
0780	Bahnverkehrsunternehmen zur Personenbeförderung	75%	1%
0790	Bestattungsunternehmen	25%	16%
0800	Kfz-Beförderung zur bzw. von der Insel	75%	1%
0820	Künstler, bildende: Verkauf in Werkstatt, evtl. Unterricht	50%	16%
0840	Lotto-/Toto-Annahmestelle	25%	10%
0850	Parkraumbewirtschaftung	75%	12%
0860	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	75%	6%
0870	Reisebüro	25%	8%
0880	Schneiderei, Änderungsschneiderei	25%	11%
0890	Taxiunternehmen	75%	14%
0900	Telekommunikationsunternehmen	50%	4%
0910	Tierarzt-, Veterinärpraxis	25%	17%
0920	Vermietung von Hausrat (Fernsehgeräten, Videogeräten, Wäsche u. ä.)	100%	20%
0930	Vermietung von Kraftwagen	100%	8%
0940	sonstiges Dienstleistungsangebot	50%	10%
<u>Zulieferung</u>			
<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>			
0950	Blumen-, Pflanzen-, Saatgut (Handel und Verkauf von Eigenerzeugnissen)	50%	8%
0960	Computer-Hard- und -Software (Fachhandel)	50%	9%
0970	Druckereien	50%	7%
0980	Elektrotechnische Erzeugnisse, Haushaltsgeräte, Leuchten, Unterhaltungselektronik, TV-, Audio-Geräte, Ton-/Bildträger (Fachhandel)	50%	6%
0985	Energieversorgung	50%	4%
0990	Entsorgungsunternehmen, Containerdienst	50%	8%
0995	Flughafenbetrieb	50%	2%
1000	Großhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	2%
1010	Haushaltswaren (Fachhandel)	50%	5%
1020	Heimwerker-/Baubedarf, Anstrichmittel	50%	3%
1030	Heizöl- und sonstiger Brennstoffhandel	25%	3%
1040	Kfz-Handel	25%	3%
1050	Kfz-Werkstatt	25%	9%
1070	Möbel und sonst. Einrichtungsgegenstände (Fachhandel)	50%	4%
1080	Post-/Paketzustelldienst	25%	3%
1090	Schlosserei, Metallwarenherstellung	25%	12%
1100	Schlüsseldienst	25%	13%

Abg. Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
	I		
1110	Verlagswesen (außer Werbe-/Anzeigenverlag)	25%	6%
1120	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der obigen Branchengruppen A bis E	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweils mietenden/pachtenden oder sonst nutzenden Betriebes	23%
1170	sonstige Zulieferung von Waren/Stoffen oder Nutzungsüberlassung von Infrastruktur	50%	7%
<u>Bauwirtschaft</u>			
1180	Architektur-, Ingenieur-, Statikbüro	25%	25%
1190	Bauunternehmen	25%	10%
1210	Dachdeckerei	25%	8%
1220	Elektrohandwerk	25%	11%
1230	Fußboden-, Fliesen- u. Plattenlegerei	25%	16%
1240	Garten- und Landschaftsbau	25%	9%
1250	Glasergerber	25%	5%
1260	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	25%	9%
1270	Maler- und Lackiergewerbe, Umsatz bis 200 TEUR	25%	21%
1280	Maler- und Lackiergewerbe, Umsatz über 200 TEUR	25%	9%
1290	Raumausstatter, Polsterei	25%	13%
1300	Stukkateur, Gipserei, Verputzerei	25%	9%
1310	Tischlerei	25%	10%
1320	Zimmerei	25%	10%
1330	sonstige in der Wirtschaftsklassifikation dem Bauwesen zugeordnete Betriebsarten (z. Rohrreinigung, Gebäudetrocknung, Maurer usw.)	25%	12%
<u>Dienstleistungen Zulieferung/Infrastruktur</u>			
1340	technische Betreuung bzw. Instandhaltung von Ferienwohnungen/-häusern (u.a. Hausmeister-Service)	100%	20%
1350	Catering, Party-Service	25%	7%
1360	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Webdesign	25%	16%
1370	Fotostudio	50%	23%
1390	Gartenpflege	75%	12%
1400	Gebäudereinigung	75%	13%
1410	Geld- und Kreditinstitute	25%	5%
1420	Güterverkehr (Straßen-), Fuhrunternehmen	50%	10%
1430	Güterverkehr auf der Schiene	50%	1%
1440	Handelsvertretung	50%	17%
1450	Immobilienvermittlung/-verwaltung	50%	21%
1455	Postagentur; Kurierdienst (nicht: Zustelldienst, vgl. oben Nr. 1080 Post-/Paketzustelldienst)	25%	16%
1460	Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat	25%	28%
1470	Rechtsanwaltskanzlei ohne Notariat	25%	27%
1480	Schornsteinreinigung	25%	20%
1490	Sicherheitsdienst	25%	10%
1500	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	25%	21%
1510	Unternehmensberatung	25%	17%
1520	Vermittlung von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw. an wechselnde Gäste; auch kaufmänn. Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	16%
1530	Versicherungsbüro /-agentur	25%	35%
1540	Wartungsdienst für Gastronomiebetriebe	75%	11%
1550	Wäscherei, Textilreinigung, Heissmangel	50%	9%
1560	Werbung (Gestaltung, Vertrieb, Vermittlung), auch Werbe-/Anzeigenverlag	50%	14%
1570	sonstige Dienstleistungen Zulieferung/Infrastruktur	50%	16%